

- 4. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Umweltamt — untere Wasserbehörde —, Philipp-Reis-Straße 84, 60486 Frankfurt am Main, — lfd. Nrn. 7—8 — (nur insoweit, als die Stadt Frankfurt am Main betroffen ist)
- 5. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises — untere Bauaufsichtsbehörde —, Taunusstraße 5, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, — lfd. Nr. 8 — (bei lfd. Nr. 8 nur insoweit, als der Hochtaunuskreis betroffen ist)
- 6. dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises — untere Bauaufsichtsbehörde —, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, — lfd. Nrn. 8—11 — (nur insoweit, als der Main-Taunus-Kreis betroffen ist)
- 7. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsichtsbehörde, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main, — lfd. Nrn. 7—8 — (nur insoweit, als die Stadt Frankfurt am Main betroffen ist)
- 8. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 61169 Friedberg (Hessen), — lfd. Nrn. 7—8 —

Darmstadt, 22. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4219

1405

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Erweiterungsbescheid

Die staatliche Anerkennung für das Abwassereigenkontrolllabor des Umlandverbandes Frankfurt, Renneroder Straße 60, 65936 Frankfurt am Main, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft) wird erweitert gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen).

Der Verlängerungsbescheid vom 27. Oktober 1994 (Regierungspräsidium Darmstadt, V 39 a — 79 f 12/01 — U —, StAnz. 1995 Nr. 7 S. 522) gilt ansonsten unverändert weiter.

Darmstadt, 3. September 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — U

StAnz. 51/1996 S. 4221

1406

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Anschlussstelle Langenselbold-West (halbseitiger westlicher Anschluß im Zuge der BAB 45/L 3445) sowie Teilortsumgehung Neuberg OT Ravolzhausen (Verbindungsspanne zwischen der L 3445 und der L 3193, östlich der BAB 45), den Ausbau der L 3193 zwischen der BAB 45 und Ronneburg OT Hüttengesäß und die geplante Ortsumgehung Ronneburg OT Hüttengesäß

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Hanau (ASV Hanau) plant den Bau der Anschlussstelle Langenselbold-West mit Teilortsumgehung Neuberg OT Ravolzhausen sowie den Ausbau der L 3193 zwischen der BAB 45 und Ronneburg OT Hüttengesäß und die Ortsumgehung Ronneburg OT Hüttengesäß.

Mit der geplanten Straßenbaumaßnahme soll eine bessere verkehrliche Erschließung des westlichen Main-Kinzig-Kreises erreicht werden.

Beabsichtigt ist damit auch eine wirtschaftliche Aufwertung des Raumes. Durch den Bau der Orts- und Teilortsumgehung soll zudem den erhöhten Verkehrsbelastungen für die betroffenen Anwohner entgegengewirkt werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß §§ 6 a ROG und 11 HLPg ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPg über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

Außerdem ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 6. Januar 1997 bis 7. Februar 1997 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 1. Obergeschoß, Zimmer 2340 A, aus und können dort während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift zum genannten Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der o. g. Auslegungsfrist in den Städten Bruchköbel, Büdingen und Langenselbold sowie den Gemeinden Erlensee, Neuberg und Ronneburg zur Einsichtnahme und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 29. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 08/03 (E 509)

StAnz. 51/1996 S. 4221

1407 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Auwald und Dehrner Teiche“ vom 20. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Waldbereiche, Stillgewässer und Wiesen südöstlich von Dehrn werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dehrner Auwald und Dehrner Teiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Viehwiese“, „Bei dem Mehlpfuhl“, „Kuhruhe“ und „Auf der Oberheide“ in der Gemarkung Dehrn der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 30,89 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die zur Hartholzauere der Lahn gehörenden, für den Naturraum des Limburger Beckens einzigartigen, naturnahen Laubwälder sowie die renaturierten Abtragungsgewässer und Wiesenbereiche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere dem artenreichen Erlen-Eschen-Auwald, dem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, den Stillgewässern, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Glatthaferbrachen mit den für diese Biotope typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

Vorrangige Pflegeziele sind die ökologische Aufwertung des erlen- und eschenreichen Au- und Eichen-Hainbuchenwaldes durch sukzessive Entnahme aller standortsfremden Baumarten und durch

eine naturschonende, einzelstammbezogene, auf die Erhaltung hoher Alt- und Totholzanteile ausgerichtete Waldbewirtschaftung, die Entwicklung naturnaher Stillgewässerbiozöten und eine die natürliche Artenzusammensetzung fördernde Grünlandnutzung.

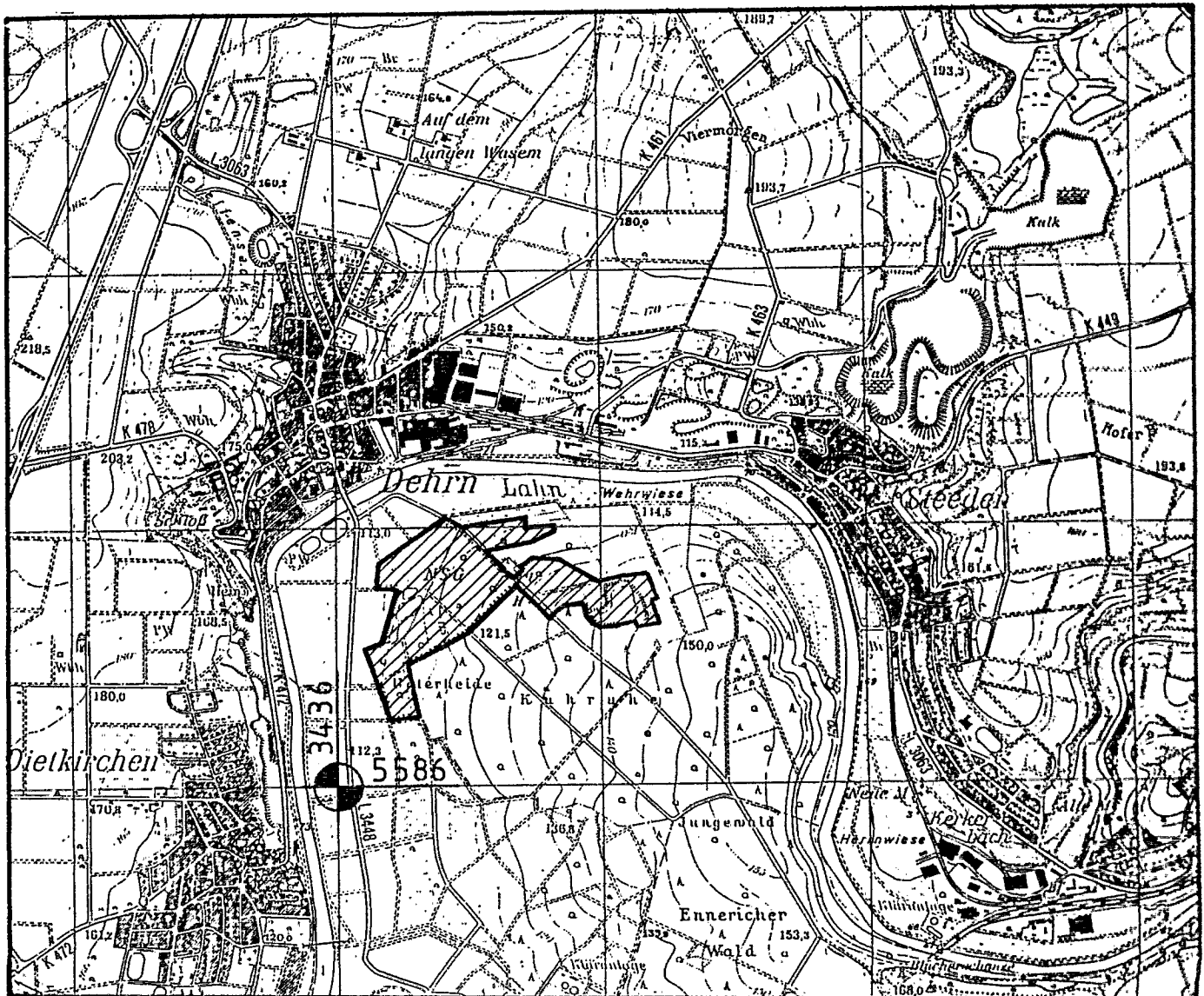
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihrer Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahr-

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Auwald und Dehrner Teiche“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5514
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007



zeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen,
 - b) die Nachbeweidung der Wiesen mit Rindern oder Schafen in der Zeit vom 16. August bis 31. Oktober,
 - c) die Unterhaltung der vorhandenen Drainagegräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung;
2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Erlen-Eschen-Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder.
 - a) die Überführung der nicht standortsheimischen Nadelholzbestände und -gruppen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Laubholzbestände mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - c) die sukzessive Entnahme der nicht standortsheimischen Hybridpappeln, Grauerlen und Roteichen, unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. die Ausübung der Angelfischerei an den Teichen der Flur 10 der Gemarkung Dehr durch den zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verordnung im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
7. Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten oder altlastenverdächtiger Flächen im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässersufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 1. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Teiche“ vom 28. November 1988 (StAnz. S. 2830) und der Artikel 36 der Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039) werden aufgehoben.

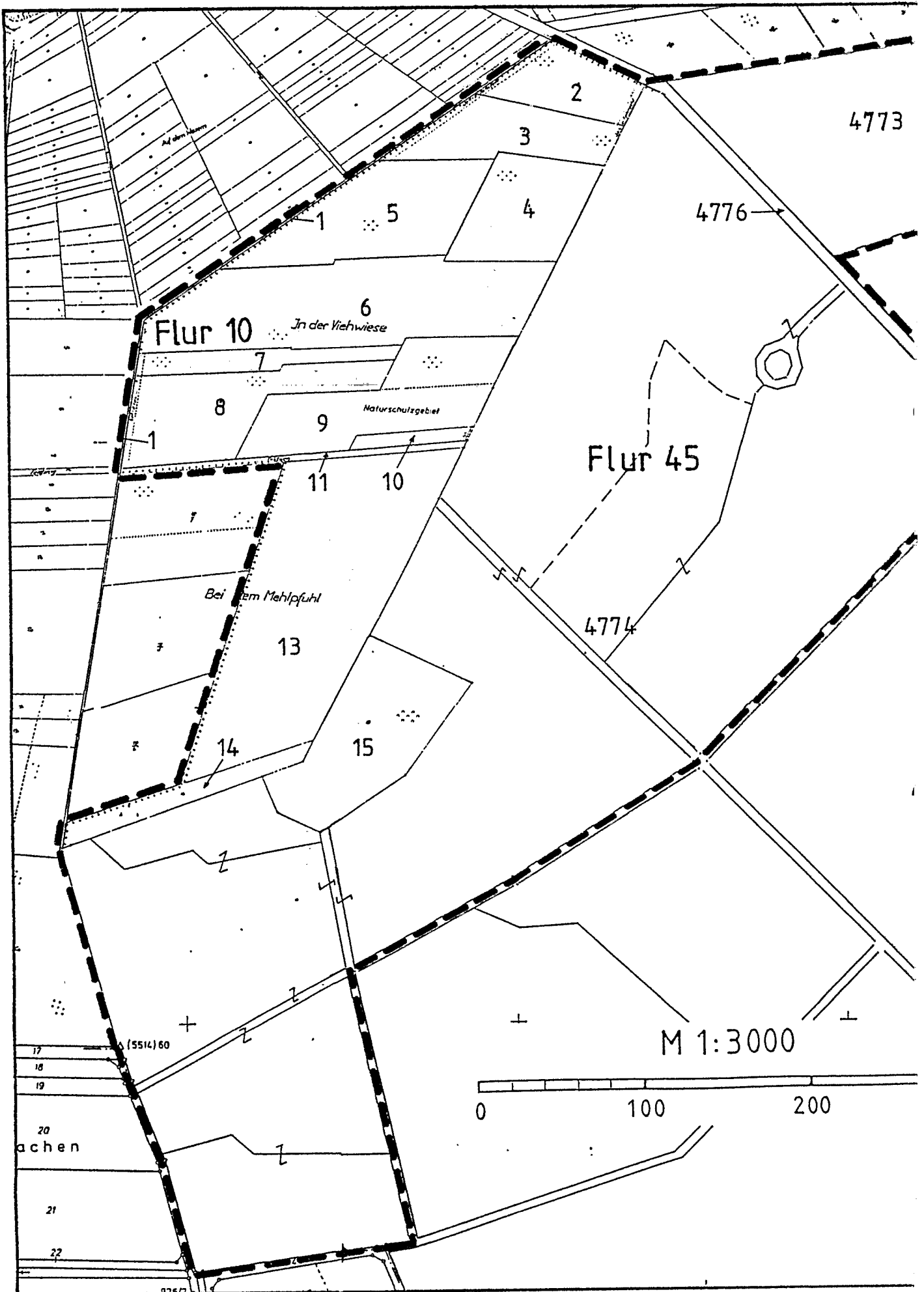
§ 7

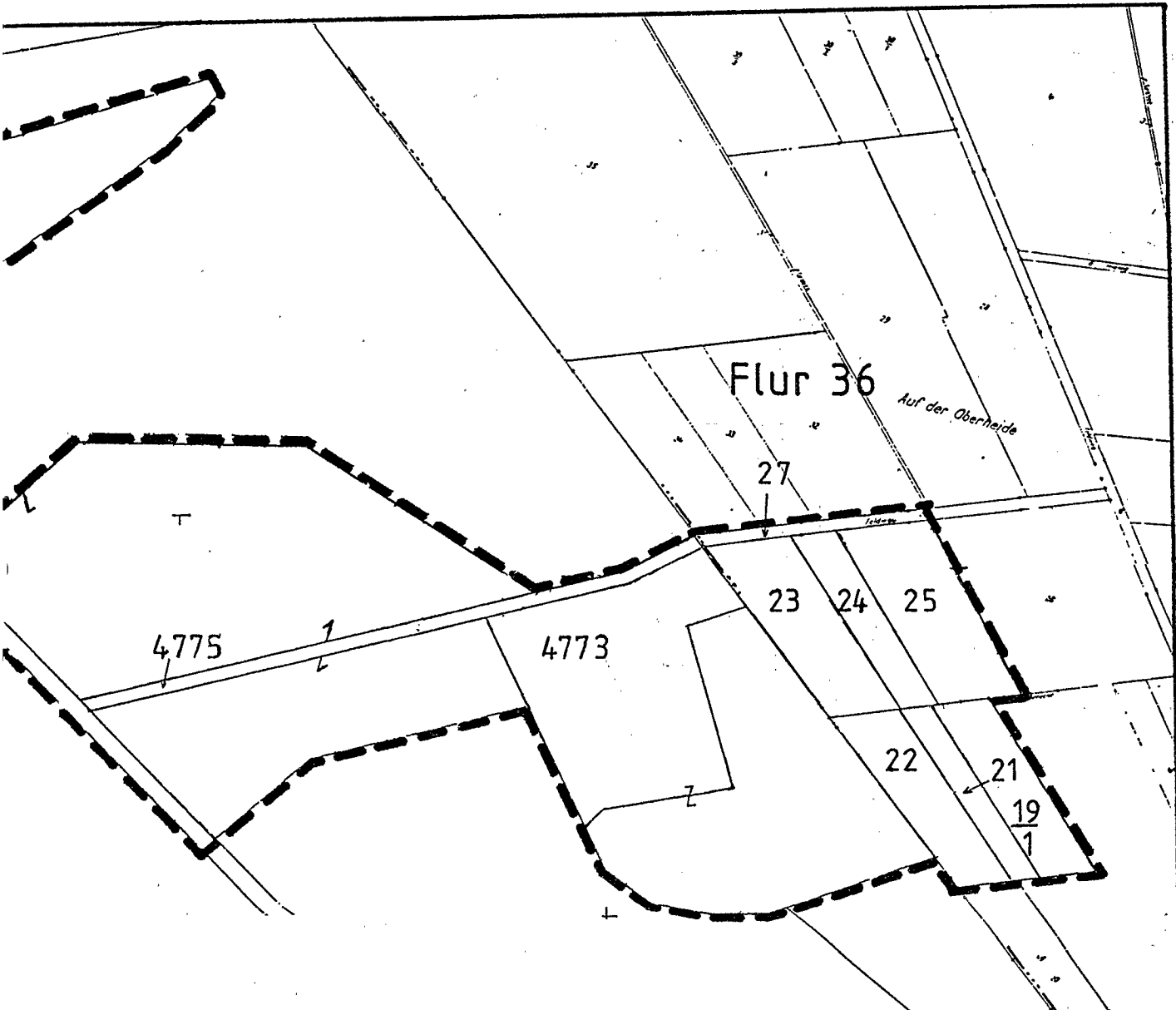
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4221





Abgrenzungskarte
 (Anlage 2)
 Bestandteil der Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Dehrner Auwald
 und Dehrner Teiche“

Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 3 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg
 Stadt: Runkel
 Gemarkung: Dehrn
 Flur: 10, 36, 45

Gießen, 20. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident



724

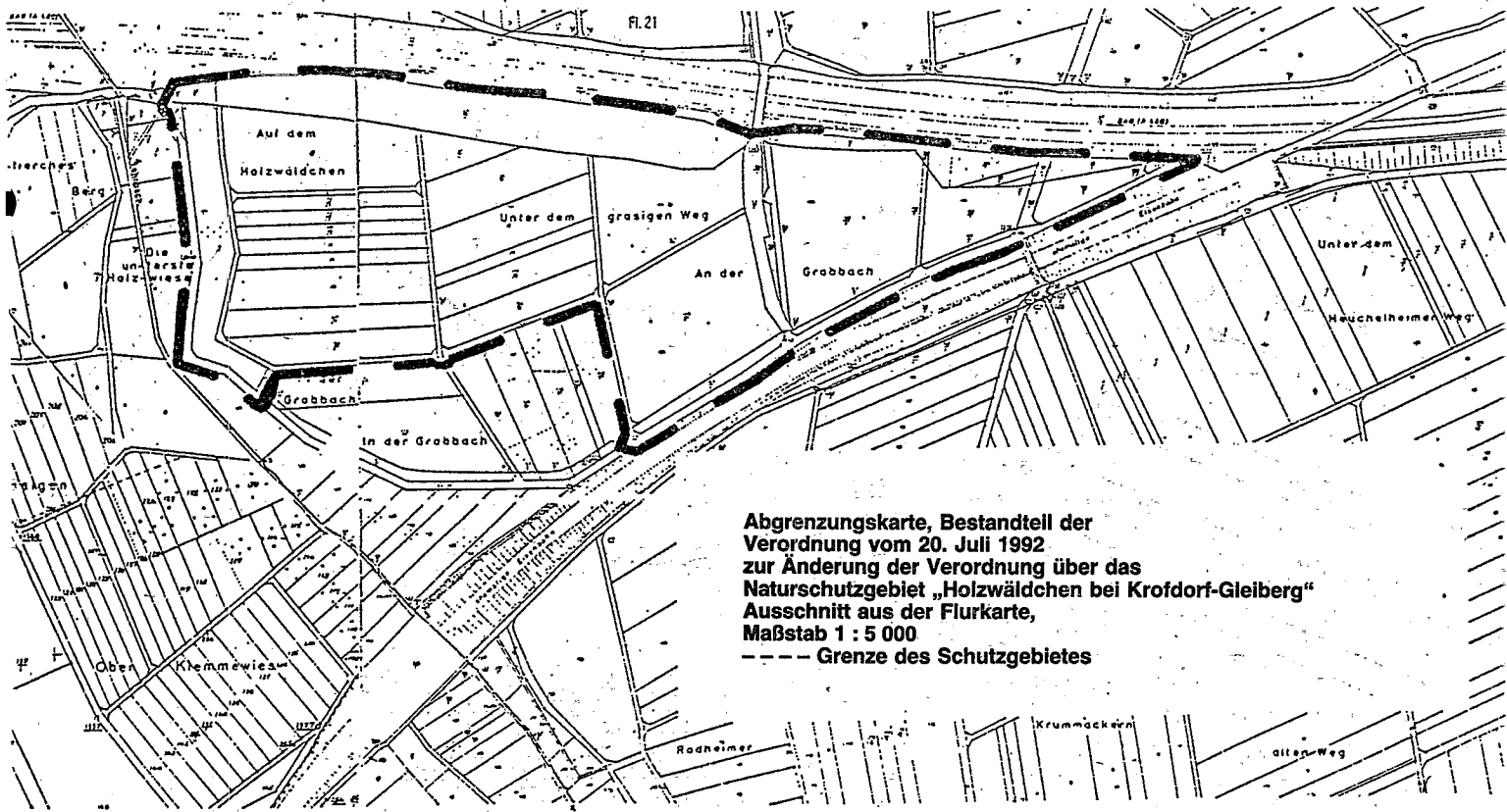
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

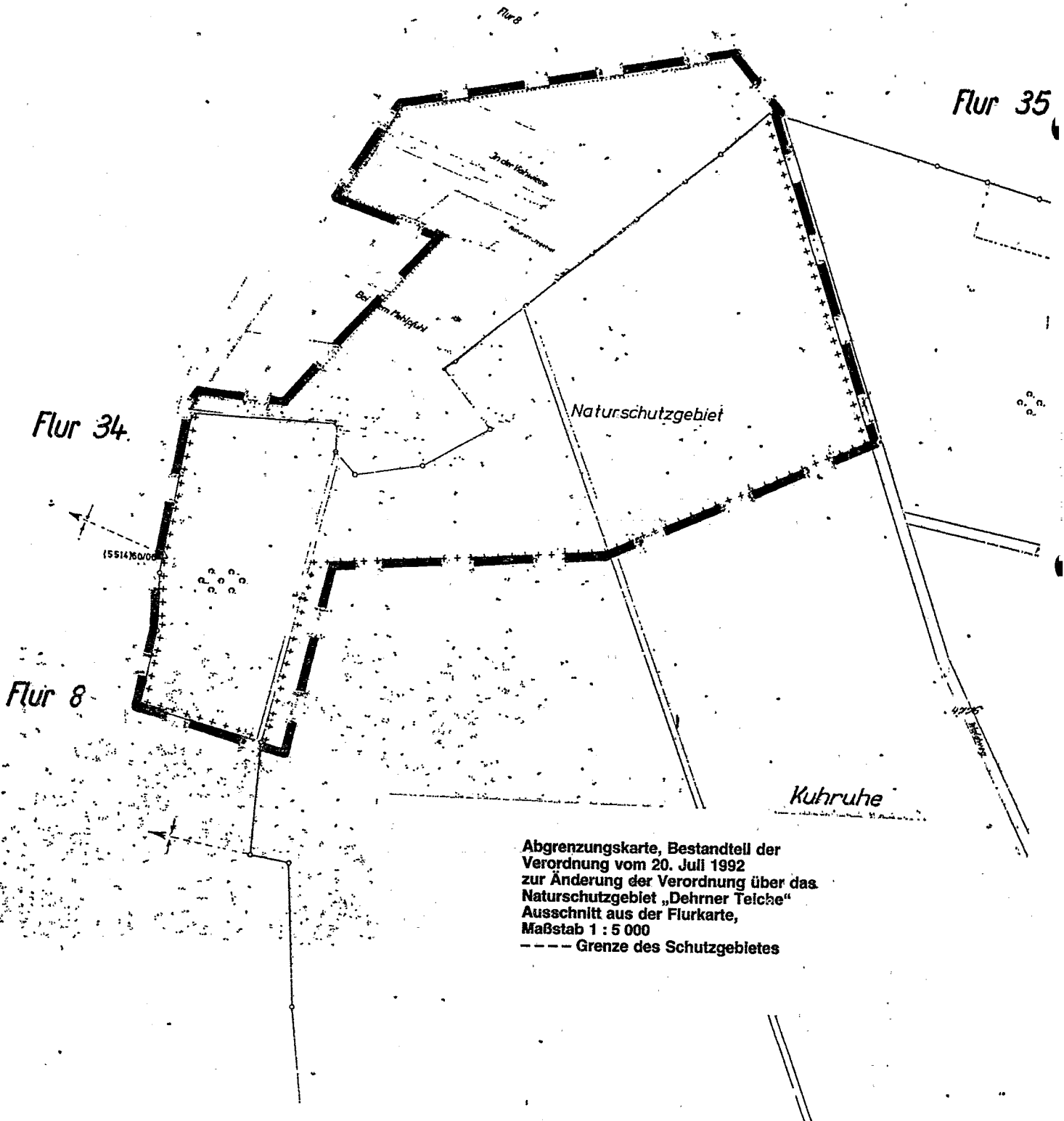


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 36

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Teiche“ vom 28. November 1988 (StAnz. S. 2830) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Teiche“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

zur **Regierungsoberrätin** Regierungsrätin (BaL) Birgit Leis-Reutershahn (1. 10. 88);
 zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Elke Engel (8. 11. 88);
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Rüdiger Brunke (1. 11. 88);
 zur **Baurätin (BaL)** Baurätin z. A. (BaP) Jutta Labenski (30. 9. 88);
 zu **Techn. Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Franz Bayer, Gerhard Hiller, Ulrich Riege (sämtlich 1. 10. 88);
 zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Helmut Herrmann (1. 10. 88);
 zu **Amtsräten** Amtmänner (BaL) Alfred Roth (1. 4. 88), Helmut Schliiffer (1. 11. 88);
 zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Ursula Rodek (1. 4. 88);
 zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Reinhard Neumann (1. 10. 88);
 zur **Amtsfrau** Oberinspektorin (BaL) Christel Knapp (1. 10. 88);
 zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Iris Klos (1. 10. 88);

in den Ruhestand getreten:
 Ministerialrat Helmut Duda (31. 3. 88);

in den Ruhestand versetzt:
 Oberamtsrat Alfred Roth (31. 3. 88), Ministerialrat Friedrich Karl Schneider (31. 7. 88);
 aus sonstigen Gründen ausgeschieden:
 Lfd. Ministerialrat (BaL) Dr. Klaus-Martin Groth (31. 7. 88),
 Ministerialrat (BaL) Rolf Praml (15. 6. 88).
 Wiesbaden, 8. Dezember 1988

Hessisches Ministerium für
 Umwelt und Reaktorsicherheit
 I A 2

StAnz. 52/1988 S. 2829

O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Petra Bartztko (1. 12. 88).

Darmstadt, 1. Dezember 1988

Der Präsident
 des Hessischen Rechnungshofs
 Pr I 114 — 4/88

StAnz. 52/1988 S. 2830

1257

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dehrner Teiche“ vom 28. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Teiche südlich von Dehrn sowie die angrenzenden Wiesen- und Auewaldflächen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dehrner Teiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Viehweide“, „Bei dem Mehlpfuhl“ und „Kuhruhe“ in der Gemarkung Dehrn der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 21,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Dehrner Auewald mit den angrenzenden Wiesen und Wasserflächen als Rückzugsgebiet und Lebensraum von zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und langfristig zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar sowie Besatzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt wer-

den. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. November 1988

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 52/1988 S. 2830

